

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 197/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	04.03.2009
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.03.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	26.03.2009	öffentlich

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holm für das Gebiet südlich des Bredhornweges, nördlich des Lehmweges, westlich des bestehenden Gewerbegebietes Bredhornweg

Sachverhalt:

Bebauungspläne sind aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Holm Nr. 23 derzeit Flächen für die Landwirtschaft vor. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren entsprechend anzupassen.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 von Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Flächen im Parallelverfahren zu ändern.

Finanzierung:

Siehe Vorlage 196/2009

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 11. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet südlich des Bredhornweges, nördlich des Lehmweges, westlich des bestehenden Gewerbegebietes Bredhornweg folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu gewerblichen Flächen
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden

Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Hass in Rellingen beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Rißler

Anlagen:

- Lageplan